

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2018-10-10

POSTFACH 10 13 42

Telefon 0711 2149-0

Sachbearbeiterin - Durchwahl

Frau Herrmann - 531

E-Mail: Ulrike.Herrmann@elk-wue.de

AZ 50.40-2 Nr. 11.59-04-V 61/6a.2

An die
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -,
landeskirchlichen Dienststellen,
großen Kirchenpflegen sowie an die
Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

Abschluss eines Pauschalvertrages der EKD mit der VG WORT und der VG Bild-Kunst zur Betreibervergütung und Lizenzierung von Kopien u.a.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Urheberrechtsgesetz (UrhG) erlaubt in bestimmtem Umfang, Kopien von urheberrechtlich geschützten Werken, wie z.B. Texten und Bildern, zu fertigen. Für die Nutzung ihrer Werke sollen die Urheber eine angemessene Vergütung erhalten, die unter anderem durch die Betreibervergütung sichergestellt wird (§ 54c UrhG).

1. Kopieren in Kirchengemeinden und -bezirken

Das Kopieren von Texten und Bildern für den Gottesdienst, die kirchengemeindliche Arbeit, wie z.B. Konfirmandenunterricht, Seniorentreffen etc. und nicht-kommerzielle Veranstaltungen, ist nun über einen neuen Pauschalvertrag zwischen den Kirchen, der VG WORT und der VG Bild-Kunst abgegolten (siehe Anlage 1). Das heißt, dass in Kirchengemeinden und -bezirken für Vervielfältigungsgeräte, mit denen Kopien für die genannte Arbeit gefertigt werden, keine gesonderte Melde- oder Zahlungspflicht besteht. Rein verwaltungsintern genutzte Geräte sind ohnehin nicht vergütungspflichtig.

Der Pauschalvertrag räumt den Kirchengemeinden und -bezirken weiterhin das Recht ein, mehr als einzelne (d.h. mehr als sieben) Vervielfältigungstücke für eine im Übrigen nach § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 UrhG zulässigen Zweck zu erstellen.

Zu beachten ist, dass im Rahmen von § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 UrhG nur kleine Teile eines erschienenen Werkes oder einzelne Beiträge, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind, vervielfältigt werden dürfen. Wer ganze Bücher oder Zeitschriften vervielfältigen will, muss grundsätzlich vorher die Einwilligung des Berechtigten einholen.

Ohne Einwilligung des Berechtigten zulässig sind einzelne Vervielfältigungen ausnahmsweise dann,

- wenn sie durch Abschreiben vorgenommen werden,
- zur Aufnahme in ein eigenes Archiv, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und als Vorlage für die Vervielfältigung ein eigenes Werkstück benutzt wird (§ 53 Abs. 2 Nr. 2 UrhG) oder
- wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt (§ 53 Abs. 4 UrhG).

Wichtig ist, dass die Vervielfältigungen stets nur zum „eigenen Gebrauch“ der Landeskirche, Kirchengemeinden usw. angefertigt werden dürfen. Die Vervielfältigungsstücke dürfen weder verbreitet noch zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden (§ 53 Abs. 5 UrhG).

Das Kopieren von Musiknoten ist vom neuen Pauschalvertrag nicht umfasst. Hier gelten die Ausführungen zum Kopieren ganzer Bücher oder Zeitschriften entsprechend. Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass der Gesamtvertrag der EKD mit der VG Musikedition über das Vervielfältigen und Kopieren von Liedern für den Gemeindegesang (in der landeskirchlichen Rechtssammlung, www.kirchenrecht-wuerttemberg.de, abgedruckt unter Nr. 814) unverändert gültig bleibt.

2. Kopieren in Hochschulen und Bibliotheken

Für den Bereich der kirchlichen Hochschulen und Bibliotheken konnte die EKD leider keine pauschale Regelung verhandeln. Das heißt, dass hier der Rahmenvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach § 54c UrhG gilt, den die Bundesrepublik Deutschland, die Länder und die Verwertungsgesellschaften abgeschlossen haben.

Nähere Informationen hierzu finden Sie im beigefügten Merkblatt (Anlage 3) sowie auf der Internetseite der VG WORT (<https://www.vgwort.de/publikationen-dokumente/gesamtvertraege.html>). Das Schreiben des Kirchenamts der EKD vom 25. Juli 2018 fügen wir ebenfalls für Sie bei (Anlage 2). Der aktuelle Vertragstext (Anlage 1) steht Ihnen in Kürze auch in der landeskirchlichen Rechtssammlung (www.kirchenrecht-wuerttemberg.de) unter Nr. 818 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Frisch
Oberkirchenrat

Anlagen:

Anlage 1: Pauschalvertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der VG WORT und der VG Bild-Kunst über Fotokopien und sonstige Vervielfältigungen

Anlage 2: Merkblatt zur Betreibervergütung für Kirchen

Anlage 3: Gliedkirchenrundschriften der EKD